



An die  
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-  
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie  
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Landeskitaelternbeirat  
Mitglieder des LKJA  
Landesverband für Kindertagespflege  
MSGIV, MIK

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst  
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101  
Hausruf: +49 331 866-3727  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de](mailto:Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 30. November 2021

## Aktuelle Rechtslage – Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Elternvertretungen,  
liebe Eltern,

am 18. November 2021 hat der Bundestag eine **Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** beschlossen, die **am 24. November 2021** in Kraft tritt. Im Lichte dieser Änderung hat die Landesregierung am 23. November 2021 die **Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)** beschlossen, die ebenfalls **am 24. November 2021** in Kraft tritt.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die wesentlichen Rechtsänderungen informieren. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zunächst auf mein **Schreiben vom 12. November 2021**. Auf nachfolgende Änderungen durch das neue Infektionsschutzgesetz und die neue Eindämmungsverordnung möchte ich Sie nachfolgend hinweisen.



## 1. Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I, S. 4906) wurde u.a. § 28b IfSG geändert und die 3G-Regel am Arbeitsplatz eingeführt.

Für den Bereich Kindertagesbetreuung sind vor allem die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG relevant. Nach § 28b Abs. 1 IfSG dürfen **Arbeitgeber und Beschäftigte die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G) und einen Impf-, Genesen- oder Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.**

Der Testnachweis kann durch einen PCR oder PoC-PCR-Test erbracht werden, der maximal 48 Stunden zurückliegen darf. Er kann auch durch einen PoC-Test erbracht werden, der maximal 24 Stunden zurückliegt und

- vor Ort unter Aufsicht des Arbeitgebers durchgeführt wurde

oder

- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt

oder

- von einem Leistungserbringer nach § 6 Ab. 1 der Coronavirus-Testverordnung (z.B. Testzentrum) vorgenommen oder überwacht wurde.

Eine **Selbsterklärung** ist somit **unzulässig**.

Das Betreten der Arbeitsstätte (Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle während der Betreuungszeit) ist außerdem erlaubt, um

- unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Testnachweises wahrzunehmen

oder

- ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Gem. § 28b Abs. 3 IfSG sind alle Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und Beschäftigten sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Die Verarbeitung dieser Sozialdaten ist auf Grundlage dieser Vorschrift zulässig.

Weitere detailliertere Ausführungen finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Neben diesen bundesrechtlichen Änderungen sind weiterhin das Betretungsverbot und die Testpflicht des § 24 Abs. 1, 2 und 4 Eindämmungsverordnung zu beachten. Die genannten bundesgesetzlichen Regelungen sind nicht noch einmal im Landesrecht verankert worden. In § 24 Eindämmungsverordnung ist wie bisher geregelt, dass der Zutritt zu Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen während der Betreuungszeiten allen Personen untersagt ist, die der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegeperson keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich hinzuweisen. Ausgenommen sind Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung. Außerdem gelten auch die bisherigen Ausnahmen des § 24 Abs. 1 S. 3 Eindämmungsverordnung fort.

Daneben gilt weiterhin die **Corona-Arbeitsschutzverordnung**. Mit dieser sind Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, **in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Präsenz die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests** anzubieten. D.h. für die Arbeitgeber im Bereich der Kindertagesbetreuung, dass sie weiterhin kostenlose Tests – zweimal pro Woche – für alle Beschäftigten in Präsenz anbieten müssen. Dieses gilt auch für die Kindertagespflege. Diese Kosten sind Betriebskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG. Die Finanzierung erfolgt über die üblichen Wege nach dem KitaG (Restbedarfsfinanzierung).

## 2. Maskenpflicht

Die Maskenpflicht des § 24 Abs. 6 Eindämmungsverordnung wurde an die Schulregelungen angeglichen. Sie gilt nunmehr im gesamten Innenbereich der Horteinrichtung.

Im Übrigen gilt weiterhin die Ausnahme vom Abstandsgebot zwischen Kindern und zwischen diesen und den Fachkräften gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Eindämmungsverordnung, sodass insoweit gem. § 4 Abs. 1 Eindämmungsverordnung keine darüberhinreichende Maskenpflicht besteht. Auch gelten weiterhin die allgemeinen Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4 Eindämmungsverordnung.

### 3. Betreuungsanspruch

§ 24 Eindämmungsverordnung wurde ein neuer Absatz 10 angefügt, wonach das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens für bestimmte Jahrgangsstufen bestimmen kann, dass Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht fernbleiben können. Sollte es aufgrund dieser neuen Regelung zur Aufhebung der Präsenzpflcht im Primarbereich kommen, können die Eltern darüber entscheiden, ob das Kind weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen soll.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf Folgendes hinweisen, wenn Kinder zwar nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, aber weiterhin den Hort besuchen wollen.

Aufgrund der auch in diesem Fall geltenden Zugangsbeschränkung und Testpflicht gem. § 24 Abs. 1, 2 und 4 Eindämmungsverordnung, ist durch den Hort sicherzustellen, dass eine Ausnahme vom Betretungsverbot vorliegt. Insbesondere kann mangels Teilnahme am Präsenzunterricht nicht davon ausgegangen werden, dass ein entsprechender Testnachweis bereits vorgelegt wurde. Eine Hortbetreuung dieser Kinder ist dann gem. § 24 Abs. 2 und 4 Eindämmungsverordnung nur zulässig, wenn die Eltern oder das Hortkind mindestens an drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag) einen auf das Hortkind ausgestellten Testnachweis dem Hort vorlegen. Für die Testung können die im Rahmen der Schule ausgegebenen Tests verwendet werden.

Außerdem hat die **Entscheidung der Eltern**, dass das Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen soll, **nicht zur Folge**, dass

- der bisher im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung im Hort bewilligte Betreuungsumfang gem. § 1 Abs. 3 KitaG

sowie

- der vertraglich mit dem Hortträger vereinbarte Betreuungsumfang

automatisch ausgeweitet werden. Die Horte sind bei der freiwilligen Nichtteilnahme am Präsenzunterricht nicht verpflichtet, über die bestehenden Vereinbarungen mit den Eltern hinaus, Betreuungsleistungen zu erbringen.

### 4. Verlängerung der Weihnachtsferien

Der Beginn der Weihnachtsferien wurde auf den 20. Dezember 2021 vorverlegt. Ich verweise insoweit auf das anliegende **Siebte Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 25. November 2021**.

## 5. Weitere Hinweise

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Sigrun Paepke